

# Ermittlungsflächen für das Bundesland Vorarlberg

## Begriffsdefinitionen

Im Sinne der Bodenbewegungsverordnung (BodBwV) gilt folgende Begriffsdefinition der Ermittlungsfläche:

### **§1 Z2 Bodenbewegungsverordnung**

*Ermittlungsflächen für Bodenbewegungen sind Gebiete, für die auf Grund von geologischen Gutachten, Gefahrenzonenplänen, Übermessungen des bestehenden Festpunktfeldes oder einer sonstigen Vermessung die Vermutung besteht, dass Bodenbewegungen auftreten.*

Ausschlaggebend dabei ist, dass es sich lediglich um eine Vermutung einer Bodenbewegung handelt. Ein Nachweis einer Bewegung liegt nicht vor. Weiters werden Grundlagen aufgelistet die die Grundlage dieser Vermutung bilden können. In §2 (2) BodBwV wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Ausweisung der Ermittlungsflächen keinen Nachweis einer Bodenbewegung darstellt.

### **§ 2 Abs.2 Bodenbewegungsverordnung**

*Die Ausweisung der Ermittlungsflächen für Bodenbewegungen stellt noch keinen Nachweis von Bodenbewegungen dar.*

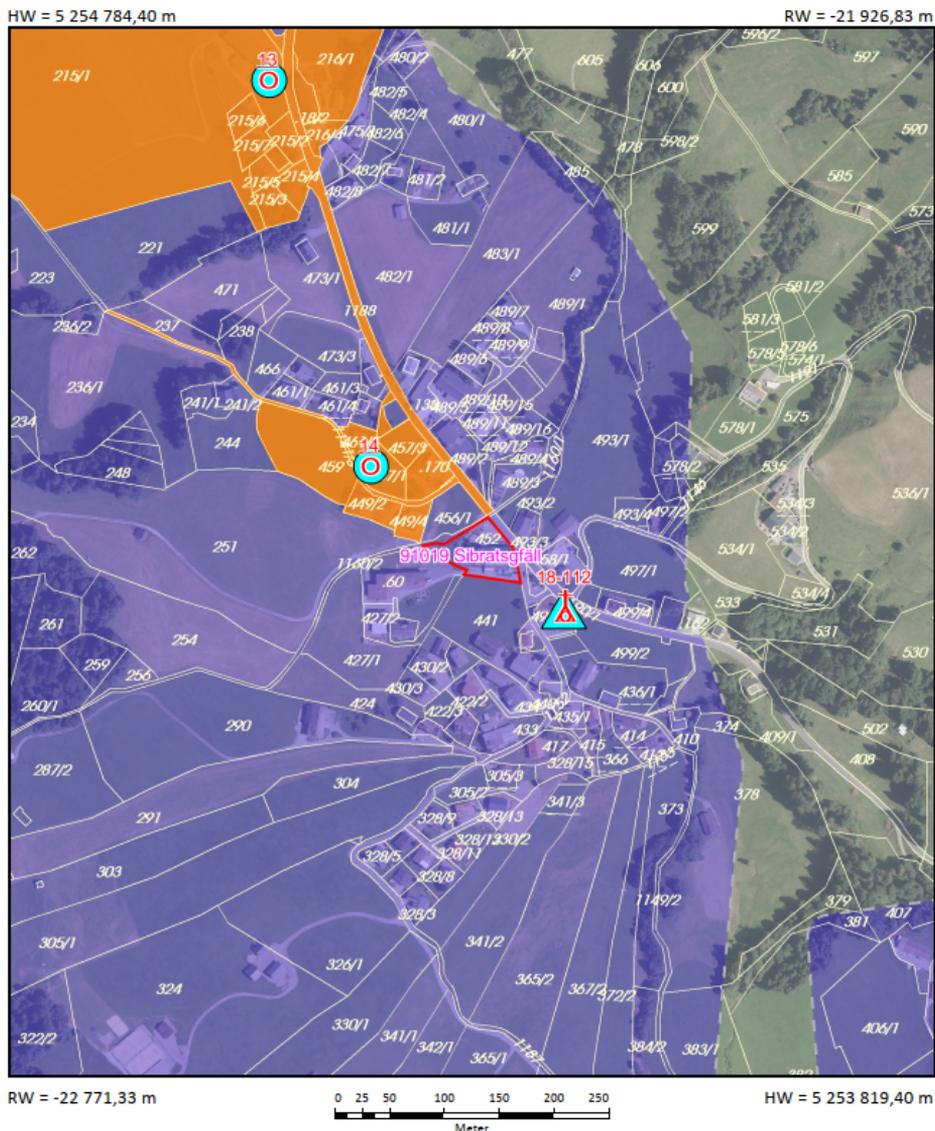
## **Ableitung der Ermittlungsfläche in Vorarlberg**

Die Ermittlungsflächen in Vorarlberg wurden primär aus Daten der Landesgeologie Vorarlberg sowie aus Beobachtungen im Festpunktfeld (Rutschpunkte) abgeleitet. Bei den Daten der Landesgeologie handelt es sich um von der Landesgeologie Vorarlberg räumlich abgegrenzte Gebiete, innerhalb derer eine Bodenbewegung vermutet wird.

## Shop-Produkt: Ermittlungsflächen

Für die Berücksichtigung der vermuteten Bodenbewegungen bei Arbeiten im Kataster werden die Ermittlungsflächen als unentgeltliches Produkt im BEV Shop PLUS zur Verfügung gestellt (Auszüge: Kataster und Verzeichnisse -> Ermittlungsflächen). Vereinzelt wurden auch Daten von Vermessungsbefugten berücksichtigt.

Das nachstehende Produktbeispiel zeigt eine Abfrage der Ermittlungsflächen für das Grundstück 452 der KG Sibratsgfäll 91019. Die Grafik beinhaltet sowohl Ermittlungsflächen (blau) als auch Grundstücke mit einer Anmerkung gemäß § 32a VermG (orange). Bei den Grundstücken mit Anmerkungen gemäß § 32a VermG wurde im Zuge einer Vermessung nach den Vorgaben der BodBwV nachgewiesen, dass sie durch andauernde und großräumige Bodenbewegungen in ihrer Lage verändert sind. Näheres dazu finden Sie im nächsten Abschnitt.



Vor jeder durchzuführenden Vermessung ist im Vorhinein zu erheben, ob sich das zu vermessende Grundstück innerhalb einer Ermittlungsfläche befindet. Sollte das Grundstück innerhalb einer Ermittlungsfläche liegen, ist dies bei der Planerstellung zu berücksichtigen, siehe dazu nächsten Abschnitt.

Die Veröffentlichung der Ermittlungsflächen erfolgt bundesländerweise. Die Vollständigkeit der veröffentlichten Flächen ist abhängig von der Qualität und Quantität der zugrundeliegenden Daten. Sollten neue Daten / Informationen hinzukommen, werden die Ermittlungsflächen entsprechend adaptiert.

### **Planerstellung in Ermittlungsflächen**

Die wesentlichen Bestimmungen für die Planerstellung in Ermittlungsflächen sind in der Bodenbewegungsverordnung als auch im §15 der Vermessungsverordnung zu finden.

Die Durchführung von Verifikationsmessungen innerhalb einer Ermittlungsfläche ist wie folgt geregelt:

#### **§3 Abs.1 Bodenbewegungsverordnung**

*Liegen in Ermittlungsflächen für Bodenbewegungen Festpunkte, Grenzpunkte und sonstige Punkte mit numerischen Unterlagen vor, so sind anlässlich einer Vermessung die in diese Vermessung einbezogenen Festpunkte, Grenzpunkte und sonstigen Punkte zu überprüfen, um festzustellen, ob sich der Verdacht des Bestehens von Bodenbewegungen bestätigt.*

Innerhalb einer Ermittlungsfläche ist daher bei jeder Vermessung für die einzubeziehenden Punkte festzustellen, ob sich der Verdacht der Bodenbewegung bestätigt. Diese Verifikationsmessungen sind durchgreifend und kontrolliert im System ETRS89 durchzuführen.

#### **§3 Abs.2 Bodenbewegungsverordnung**

*Bei Verifikationsmessungen gemäß Abs. 1 ist zwingend eine durchgreifend kontrollierte und damit überbestimmte Messung unter Anwendung satellitengestützter oder hybrider Messverfahren im System ETRS89 durchzuführen. Ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ein Empfang der Satellitensignale nicht möglich, so ist die Messung an Festpunkte anzuschließen, die nicht von Bodenbewegungen betroffen sind.*

In §4 BodBwV sind Kriterien festgelegt, ab welcher Lageveränderung ein messtechnischer Nachweis der Bodenbewegungen erbracht ist. Es muss dabei eine hangabwärts gerichtete Koordinatenverschiebung vorliegen, die einen bestimmten Schrankenwert überschreitet. Die Schrankenwerte (siehe §4 BodBwV) sind vom Erstellungszeitpunkte der Entstehungsurkunde

der Grenzpunkte abhängig. Der Abgleich der festgestellten Koordinatenverschiebungen mit den Schrankenwerten wird vom Vermessungsamt durchgeführt. Sollte der messtechnische Nachweis erbracht worden sein, wird vom Vermessungsamt der Indikator B bei den betroffenen Punkt vergeben.

Ist der messtechnische Nachweis einer Bodenbewegung gem. §4 BodBwV erbracht, sind durch das Vermessungsamt folgende Maßnahmen durchzuführen:

**Anmerkung der Bodenbewegung gem. § 32a Abs. 1 VermG**

*Ergibt sich im Zuge einer Vermessung, dass Grundstücke durch andauernde und großräumige Bodenbewegungen in ihrer Lage verändert sind, so ist dieser Umstand bei den betroffenen Grundstücken anzumerken.*

**Entlassung aus dem Grenzkataster gem. § 32a Abs. 2 VermG**

*Bei Grundstücken, die im Grenzkataster eingetragen sind, ist die Umwandlung mit Bescheid aufzuheben. Bei Grundstücken, die nicht im Grenzkataster eingetragen sind, bewirkt die Anmerkung, dass eine Umwandlung nicht mehr möglich ist.*

Sobald ein messtechnischer Nachweis einer Bodenbewegung gem. §4 BodBwV vorliegt, wird dieser Umstand bei allen betroffenen Grundstücken angemerkt. Eine solche Anmerkung bewirkt, dass das entsprechende Grundstück nicht mehr in den Grenzkataster umgewandelt werden kann. Ist ein Grundstück bereits im Grenzkataster eingetragen, wird die Umwandlung mittels Bescheid aufgehoben. Eine Planbescheinigung kann daher erst nach Rechtskraft des Aufhebungsbescheides erfolgen.

Für Pläne in Ermittlungsflächen gelten zusätzlich folgende Bestimmungen der VermV:

**§ 15 Vermessungsverordnung**

*Bei Plänen gemäß § 32a VermG sind die §§ 8 und 9 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuwenden:*

*1. Zur Sicherstellung der Nachbarschaftsbeziehung der Grundstücke ist zusätzlich eine ausreichende Anzahl an Grenzpunkten und sonstigen Punkten der umliegenden Grundstücke einzubeziehen, deren Kennzeichnung seit der letzten Vermessung unverändert geblieben ist.*

*2. Befinden sich unter den vier nächstgelegenen Festpunkten solche mit dem Punkthinweis „R“ gemäß § 1 Z 16 lit. a oder Festpunkte mit vermuteter Bodenbewegung, so sind mindestens zwei davon als Kontrollpunkte zur*

*Dokumentation der Bodenbewegung mitzumessen. In diesem Fall ist für den Anschluss an das Festpunktfeld gemäß § 3 das Vermessungsgebiet so weit auszudehnen, bis die erforderliche Anzahl stabiler Festpunkte gemäß § 1 Z 5 lit. a erreicht ist.*

*3. Zusätzlich zu den Angaben gemäß § 8 Abs. 1 Z 6 sind die ETRS89-Koordinaten für alle mit satellitengestützten Verfahren gemessenen Fest-, Mess-, Grenz- und sonstigen Punkte anzugeben.*

*4. Eine Gegenüberstellung der Koordinaten der Grenzpunkte und sonstigen Punkte des Katasterstandes zu den aktuell bestimmten Koordinaten der Grenzpunkte und sonstigen Punkte in der Natur ist jeweils im geodätischen Bezugssystem MGI anzuschließen.*

*5. Die zeichnerische Darstellung gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 hat den Stand der Katastralmappe zu enthalten, in die die neu entstehenden Grenzen einzupassen sind.*

*6. Eine weitere zeichnerische Darstellung hat den Stand in der Natur und die der aktuellen Vermessung entsprechenden Angaben im System der Landesvermessung zu enthalten.*

Aufgrund einer aktuellen OGH-Entscheidung (siehe 6 Ob 107/19g) ist die Katastralmappe bei auftretenden Bodenbewegungen gemäß den tatsächlichen Grenzen in der Natur zu führen. Bis zu einer dementsprechenden Anpassung der VermV wird aus diesem Grund auf die Einhaltung der Vorgaben gem. §15 Z. 5 VermV (Einpassung der neuen Grenzen in den Stand der unveränderten Katastralmappe) abgesehen. Ansonsten sind die Vorgaben des §15 VermV zur Gänze einzuhalten. Dies betrifft vor allem die Lieferung von ETRS Koordinaten aller Punkte sowie die Gegenüberstellung der Koordinaten im Bezugssystem MGI.

In Gebieten mit Bodenbewegungen kommen Grenzpunkten und sonstigen Punkten mit eindeutiger Kennzeichnung in der Natur eine hohe Bedeutung zu. Die Einbeziehung von Punkten von umliegenden Grundstücken in die Naturstandsaufnahme ist daher wesentlich.

### **Planerstellung bei festgestellter Bodenbewegung**

Wird außerhalb einer Ermittlungsfläche im Zuge einer Vermessung festgestellt, dass eine Bodenbewegung vorhanden ist, so sind ebenfalls die Vorgaben aus dem vorhergehenden Abschnitt einzuhalten. §32a (1) VermG erwähnt explizit, dass sich eine Bodenbewegung auch im Zuge einer Vermessung ergeben kann.